

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 19. November 2002

6. Stück

---

63. Kundmachung der Setzung einer Nachfrist für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck
  
64. Neuerliche Einberufung der konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents der Universität Innsbruck gemäß Universitätsgesetz 2002 – ohne Medizinische Universität Innsbruck

### 63. Kundmachung der Setzung einer Nachfrist für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck

Da bis zu dem in der Kundmachung vom 04. November 2002 angegebenen Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen, dies war Montag, der 11. November 2002, beim Vorsitzenden der Wahlkommission keine schriftlichen Wahlvorschläge eingelangt sind, wird eine einmalige **Nachfrist für die Einbringung von Wahlvorschlägen** festgesetzt.

**Wahlvorschläge** müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem neuerlichen Wahltag, das ist **Dienstag, der 26. November 2002**, schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Ass.-Prof. Dr. Ludwig Call, Institut für Organische Chemie, Innrain 52a, 3. Stock, Zimmer 322, eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Wahlvorschläge können von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten eingebracht werden. Diese haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002, also mindestens **vier** Wahlberechtigte zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag hat zumindestens zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten ( § 122 Abs. 3 UG 2002) zu enthalten.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Zugelassene Wahlvorschläge können ab Dienstag, dem 3. Dezember 2002 (eine Woche vor der Wahl), bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingesehen werden. Als Stichtag für aktive und passive Wahlrecht bleibt Montag, der 4. November 2002 aufrecht. Das gültige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt im Büro des Rektors (Zi. 1080) zur Einsichtnahme auf.

Hiermit widerrufe ich meine Kundmachung der Ausschreibung der Wahl am Montag, den 25. November 2002, und berufe gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 **neuerlich** für

**Dienstag, 10. Dezember 2002, 12.00 bis 16.00 Uhr,  
in der Aula (Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock**

alle der Universität Innsbruck – ohne der Medizinischen Universität Innsbruck - zugeordneten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) **zur Wahl der zwei Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents** gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, somit auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Im Zweifelsfalle ist die Identität der Wählerin oder des Wählers durch Ausweisleistung nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

Die Funktionsperiode des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Wenn wegen des ergebnislosen Verstreichens der gesetzten Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen oder aus anderen Gründen bei der Wahl der zwei Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents des "Mittelbaus" weiterhin ein Wahlergebnis nicht zu Stande kommt, werde ich die konstituierende Sitzung des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck – gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 ohne die Vertreter des "Mittelbaus" einberufen und leiten.

Dieses Kollegialorgan gilt in diesem Fall gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Vertreterinnen und Vertreter des "Mittelbaus" als gesetzmäßig zusammengesetzt.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

R e k t o r

---

#### 64. Neuerliche Einberufung der konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents der Universität Innsbruck gemäß Universitätsgesetz 2002 – ohne Medizinische Universität Innsbruck

Hiermit **widerrufe** ich die Kundmachung der auf Freitag, den 29. November 2002, einberufenen konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents der Universität Innsbruck und **berufe** gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 die **konstituierende Sitzung des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck** – für Mittwoch, den 11. Dezember 2002, um 15 Uhr 15, in den Senatssitzungssaal im ersten Stock des Universitätshauptgebäudes der Universität Innsbruck (Zi.Nr. 1050), **neuerlich** ein.

Bei dieser Sitzung findet die Wahl der/des Vorsitzenden (und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters) statt.

Die Funktionsdauer des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

Diese Kundmachung gilt zugleich als Ladung für die gewählten, entsendeten und mit beratender Stimme angehörig Mitglieder des Gründungskonvents.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

R e k t o r

---